

ZH_OBERGERICHT PE190015 vom 24. Juni 2019

ZH Obergericht, 2019-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PE190015

FR: ZH_OBERGERICHT PE190015 du 24 juin 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PE190015 del 24 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

a) Mit Eingabe vom 26. Mai 2017 reichte die Revisionsklägerin beim Bezirksgericht Uster eine negative Feststellungsklage gemäss Art. 85a SchKG mit einem Streitwert von Fr. 400'000.-- ein (Urk. 3/1; Geschäft FO170002-I). Nach Abweisung des Gesuchs der Revisionsklägerin um unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 3/19; dagegen ergriffene Rechtsmittel blieben erfolglos, Urk. 3/26 und 3/31) trat das Bezirksgericht Uster mit Verfügung vom 29. März 2018 mangels Leistung des Kostenvorschusses auf die negative Feststellungsklage nicht ein (Urk. 3/32). Auf hiergegen erhobene Rechtsmittel traten die Kammer mit Beschluss vom 18. Mai 2018 (Urk. 3/34) und das Bundesgericht mit Urteil vom 2. Juli 2018 (Urk. 3/35) nicht ein. b) Mit Eingabe vom 21. Dezember 2018 stellte die Revisionsklägerin bei der Vorinstanz ein Revisionsgesuch mit den sinngemässen Anträgen, die Verfügung vom 29. März 2018 aufzuheben, der Revisionsklägerin die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und die negative Feststellungsklage materiell zu beurteilen (Urk. 1). Mit Urteil vom 9. Januar 2019 wies die Vorinstanz das Revisionsgesuch ab und auferlegte die Entscheidegebühr von Fr. 4'170.-- der Revisionsklägerin (Urk. 4 = Urk. 9). c) Hiergegen erhob die Revisionsklägerin mit Eingabe vom 2. Mai 2019 fristgerecht (Urk. 6) Beschwerde und stellte die Beschwerdeanträge (Urk. 8 S. 1): "1. Das Urteil vom 9.1.2019 sei aufzuheben und das Revisionsgesuch sei zu genehmigen.

E. 2

Die Kosten CHF 4'175.- seien aufzuheben.

E. 3

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 400'000.-- (Urk. 9 S. 11). Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 sowie § 12 GebV OG auf Fr. 3'000.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Revisionsklägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Die Revisionsklägerin hat ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt (Urk. 8 S. 1, S. 5.f.). Ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege setzt neben der Mittellosigkeit auch voraus, dass die Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen (Art. 117 lit. b ZPO). Die Beschwerde ist jedoch als aussichtslos anzusehen (vgl. vorstehende Erwägungen), weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist. d) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Revisionsklägerin zufolge ihres Unterliegens, der Revisionsbeklagten mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

E. 4

Das Obergericht behält sich vor, weitere Eingaben der Revisionsklägerin in dieser Sache, namentlich missbräuchliche Revisionsgesuche – nach Prüfung – ohne Beantwortung

abzulegen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.